

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sehdorf, Rüdlig, Bernsdorf, Risdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudörfel, Ortmannsdorf, Müssen St. Niklas, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurn, Niedermüssen, Ruffschappel und Lischheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königl. Amtsgerichtsbezirk  
67. Jahrgang.

Nr. 86.

Sanitätsreferat  
im Amtsgerichtsbezirk

Dienstag, den 17. April

Verbreitete Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

## Margarineverkauf in Gallberg,

Dienstag, den 17. April 1917. — Beliefert wird Marke A.

Verkaufsstellen:

Wirtschaftsverein Gallberg,

Konsumverein Lichtenstein,

Frau verw. Beer,

Guthmann,

Handelmann Hammer,

Richter,

Fräulein Schneider.

Der Ortsnährungsaußschuß für Gallberg.

## Briefverkauf in Gallberg

auf Briefkarten — Marke A und B für Monat April — Mittwoch, den 18. April 1917 in folgenden Geschäften:

Frau verw. Jurisch,

Frau verw. Beer,

Handelmann Kramer,

Handelmann Keller,

Wirtschaftsverein Gallberg

Der Ortsnährungsaußschuß für Gallberg.

## Lebensmittelverkauf in Gallberg,

Mittwoch, den 18. April, vormittags 8—12 Uhr.

Schöne Rohlübchen 1/2 Pfund 0,68 Mk.

Salzputz 1 Pfund 0,45 Mk.

Norm. Rühlkugeln 1 Dose 2,60 Mk.

Muschelfleisch (als Brotanstrich) 1 Pfund 2,50 Mk.

Getrocknete Birkenpilze 1/4 Pfund 1,50 Mk.

Schwarzer ganzer Pfeffer 1/2 Pfund 4,— Mk.

Stacheln 1 Paket 0,15 Pf.

Der Ortsnährungsaußschuß für Gallberg.

## Ausgabe der neuen Brotbezugsausweisarten in Gallberg.

Mittwoch, den 18. April.

Die alten, nunmehr ungültigen Ausweise, sind — soweit dies nicht bereits geschehen, bis Freitag mittags, auf dem Rathause (Rechtsamt) zurückzugeben. — Die Ausgabe der neuen Karten geschieht in der Nummernfolge der Gemüselisten, die hierbei vorzulegen sind, und zwar

Nr. 1—100 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 101—200 vorm. 9—10 Uhr,

201—300 10—11 " 301—400 11—12 "

401—500 nachm. 12—1 " 501—600 nachm. 3—4 "

601—700 4—5 " 701—800 5—6 "

Nr. 801—Schluß nachm. 6—7 Uhr.

Der Ortsnährungsaußschuß für Gallberg.

## Fleischverkauf in Gallberg,

Mittwoch, den 18. April 1917 an die Inhaber der Fleischbezugsausweise Nr. 1—450 bei Fleischermeister Schubert, Nr. 451—Schluß bei Fleischermeister Därtig zu folgenden Zeiten:

Nr. 371—410 und 451—490 von 7—8 Uhr,

Nr. 411—450 und 491—525 von 8—9 Uhr,

Nr. 1—40 und 526—560 von 9—10 Uhr,

Nr. 41—90 und 561—600 von 10—11 Uhr,

Nr. 91—130 und 601—640 von 11—12 Uhr,

Nr. 131—170 und 641—680 von 1—2 Uhr,

Nr. 171—210 und 681—720 von 2—3 Uhr,

Nr. 211—250 und 721—760 von 3—4 Uhr,

Nr. 251—290 und 761—800 von 4—5 Uhr,

Nr. 291—330 und 801—835 von 5—6 Uhr,

Nr. 331—370 und 836—Schluß von 6—7 Uhr.

Gallberg, den 16. April 1917.

Der Ortsnährungsaußschuß für Gallberg.

## Ausgabe neuer Kartoffelkarten in Gallberg.

Gegen Rückgabe der hiermit für ungültig erklärten alten Bezugsausweise werden Mittwoch, den 18. April neue Kartoffelbezugsarten ausgegeben.

Reihenfolge der Gemüselisten:

Nr. 1—100 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 101—200 vorm. 9—10 Uhr,

201—300 10—11 " 301—400 11—12 "

401—500 nachm. 2—3 " 501—600 nachm. 3—4 "

601—700 4—5 " 701—800 5—6 "

Nr. 801—Schluß nachm. 6—7 Uhr.

Der Ortsnährungsaußschuß für Gallberg.

## Kartoffelverkauf in Gallberg,

Donnerstag, den 19. April 1917.

Auf den Kopf 5 Pfund, für Schwerarbeiter 7 1/2 Pfund.

Preis für 5 Pfund 33 Pf.

Preis für 7 1/2 Pfund 50 Pf.

Der Kartoffelvorräte besitzt und trotzdem Kartoffeln aus dem knappen Vorräten der Gemeinde fordert, beträgt seine Witwenkassen I Verkauf erfolgt in der Reihenfolge der neuen Kartoffelbezugsarten: Nr. 1—200 vorm. 7—8 Uhr, Nr. 201—500 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 501 bis 700 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 701—1000 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1001—1300 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 1301—1600 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 1601—1900 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 1901—2200 nachm. 4—5 Uhr, Nr. 2201—Schluß nachm. 5—6 Uhr.

Der Ortsnährungsaußschuß für Gallberg.

## Verkauf von Aufstrichmitteln in Gallberg.

Freitag, den 20. April 1917, auf Lebensmittelmarke C 5 und C 4 (insofern Belieferung von C 4 nicht schon erfolgt ist).

Arigonus bei Herxert und Staude — 1/2 Pfund 28 Pf.

Syrup bei Poser — 1/2 Pfund 18 Pf.

Der Ortsnährungsaußschuß für Gallberg.

## Bekanntmachung.

### Gierankauf für die Gemeinde Gallberg betr.

Besitzer von Hähnern, auch aus anderen Orten, werden darauf aufmerksam gemacht, daß für je drei bei unserer Sammelstelle (auf dem Rathause) gegen Bezahlung (1 Stück 25 Pf.) abgelieferte Eier, 1/4 Pfund Geflügelmehl (für 9 Pf.) abgegeben wird.

Der Ortsnährungsaußschuß für Gallberg.

Nachstehende Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 24. März 1917 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.

Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird verordnet:

§ 1.

Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schlenkerverfahren die Milch in Sahne (Rahm) und Magermilch trennen. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzstücke von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2.

Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Bezugscheins.

Der Bezugschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

§ 3.

Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Ausbändigung des Bezugscheins erfolgen.

Der Berechtigter hat die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk (Lochen oder dergleichen) ungültig zu machen, zu sammeln und am 1. jedes Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4.

Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen ersichtlichen, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die im § 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 5.

Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder zugewiesenen Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Bücher sowie sonstige Geschäftsanzeichnungen der im § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weitere erforderliche Auskünfte zu geben.